



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis

Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti

Hochschule Neubrandenburg

Januar 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr.3/2009 –

Zur umfassenden Prüfungs- und Bearbeitungspflicht als Folge der
besonderen Zuständigkeitsregelung in
§ 14 SGB IX – verfahrensrechtliche Aspekte
Teil II
von Dr. Alexander Gagel

Zusammengefasste Thesen

- 1. Die Überprüfung, ob weitere Rechtsgrundlagen für die beantragte Leistung erfüllt sind, erfolgt auch im gerichtlichen Verfahren (in allen Instanzen) von Amts wegen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Der Erstantrag schließt alle gesetzlichen Möglichkeiten ein.**
- 2. Es bedarf im Revisionsverfahren keiner Aufklärungsrüge, wenn die Vorinstanz die weiteren Anspruchsgrundlagen nicht geprüft und keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen hat. Es genügt, wenn überhaupt ein Anhalt für eine andere Anspruchsgrundlage besteht.**
- 3. Aus § 14 Abs. 2 SGB IX folgt genau genommen, dass jeder ablehnende Bescheid über Leistungen zur Teilhabe die Aussage enthalten müsste, es seien alle Sozialgesetze daraufhin überprüft worden, ob sich daraus ein Anspruch begründen ließe; es habe sich jedoch kein Anhalt ergeben.**
- 4. Auch alle abweisenden Urteile, die Leistungen zur Teilhabe betreffen, müssten eine derartige Aussage enthalten.**
- 5. Erscheint es nicht ausgeschlossen, dass bei bestimmten rechtlichen Überlegungen und zusätzlichen Feststellungen ein (anderer) Anspruch auf die beantragte Leistung erfüllt ist, ist die Berücksichtigung dieser Möglichkeiten nicht davon abhängig, dass der Kläger einen entsprechenden Sachverhalt vorgetragen hat. Es genügt, dass überhaupt ein Anhalt für eine andere Anspruchsgrundlage besteht.**
- 6. Im gerichtlichen Verfahren betreffend die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen ist der nach § 14 SGB IX möglicherweise endgültig zuständige**

Leistungsträger notwendig beizuladen (BSG, Urt. v. 25.6.2008 – B 11b AS 19/07 R

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

- ; Anschluss und Fortführung von BSG, Urt. v. 26.10.2004 – B AL 16/04 R – BSGE 93, 283 = SozR 4-3250 § 14 Nr. 1).

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Anja Hillmann

Anmerkungen zu verfahrensrechtlichen Aspekten

I. Wirkung des Antrags auf eine Leistung zur Teilhabe im Lichte des § 14 SGB IX / Streitgegenstand

Der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe hat kraft Gesetzes zur Folge, dass sich der zuständige Träger mit allen denkbaren Rechtsgrundlagen auseinandersetzen muss. Es erscheint zwingend, dass dann auch der gestellte **Antrag auf alle einschlägigen Leistungen bezogen werden muss**. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man übrigens auch auf Grund des Meistbegünstigungsprinzips (BSG, Urt. v. 26.8.2008 – B 8/9b SO 18/07 R < demnächst SozR >; Urt. v. 15.3.1989 – 5 BJ 358/88 -; Urt. v. 8.10.1987 – 9a RVs 10/87 -). Der Antrag ist so auszulegen, dass er zu der dem Antragsteller günstigsten Lösung führt. Abgesehen davon wäre es Sache des zuständigen Trägers den Antragsteller auf noch erforderliche Ansprüche hinzuweisen (§ 16 Abs. 3 SGB I). Eine Verletzung dieser Pflicht würde einen Herstellungsanspruch nach sich ziehen.

Da sich die Verwaltungsentscheidung auf alle denkbaren Möglichkeiten beziehen muss, muss das Gericht überprüfen, ob die Entscheidung diesen Anforderungen gerecht geworden ist und ggf. zur Leistung verurteilen. Daraus ergibt sich, dass Streitgegenstand in der Regel der gesamte Strauß möglicher Ansprüche ist; sie **verschmelzen zu einem einheitlichen Streitgegenstand**.

II. Zu BSG, Urt. v. 22.4.2008 – B 1 KR 22/07 R – Rz. 35

Dieses Urteil des 1. Senats des BSG betrifft einen Antrag auf Erstattung der Kosten für Fahrten zum Rehabilitationssport. Der Antrag war an die Krankenkasse gerichtet. Er wurde abgelehnt und das BSG hat die Auffassung bestätigt, dass der Klägerin kein derartiger Anspruch gegen die Krankenkasse zusteht. Zu erwähnen ist dieses Urteil hier deshalb, weil es am Ende kurz auch auf **§ 14 SGB IX** eingeht und dazu Bemerkungen macht, die missverstanden werden könnten.

Der 1. Senat hat dort ausgeführt, er müsse sich in dem vorliegenden Fall nicht mit anderen Rechtsgrundlagen auseinandersetzen, weil Anhaltspunkte für andere Anspruchsgrundlagen in den Akten nicht vorhanden seien, es an Verfahrensrügen fehle und die Klägerin im

Verfahren nicht auf eine sich hier aufdrängende Leistungszuständigkeit eines anderen Trägers aus einem anderen Sozialleistungsbereich und insoweit in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen hingewiesen habe und sie schließlich auch nicht die Beiladung eines anderen Leistungsträgers zum Verfahren (§ 75 Abs. 2 SGG) beantragt habe, um dessen Verurteilung zu ermöglichen.

Hier leuchten **Warnsignale**: Es ist klar zu stellen, dass die **Prüfung aller möglichen Rechtsgrundlagen von Amts wegen** zu erfolgen hatte, auch wenn die Klägerin selbst diese Möglichkeiten nicht erkannt hat. Ebenso erfolgt die **Beiladung** des materiell zuständigen Trägers (dazu Näheres in Diskussionsbeitrag A-3/2005) nach § 75 Abs. 2 SGG **ebenfalls von Amts wegen**. Das Übergehen einer in Betracht kommenden Rechtsgrundlage ist ein materieller Mangel der Entscheidung, der keiner Rüge bedarf und auch keines besonderen Hinweises. Auch das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob andere Anspruchsgrundlagen denkbar sind und zurückzuverweisen, wenn dazu noch Tatsachenfeststellungen oder Beiladungen fehlen (so der 11b-Senat im oben behandelten Urteil). Eine Ablehnung weiterer Überlegungen kommt nur in Betracht, wo nach Lage der Akten weitere Ansprüche ausscheiden. Im Fall des 1. Senats hätte es einer Auseinandersetzung damit bedurft, ob die **Fahrten zum Rehabilitationssport nicht auch als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** begründet sein könnten, da derartige Veranstaltungen nicht nur medizinische Bedeutung haben, wie der Senat selbst ausgeführt hat. Sicher liegt eine solche Folgerung nicht auf der Hand; es besteht aber Diskussionsbedarf.

III. BSG, Urt. v. 25.6.2008 – B 11b AS 19/07 R – Beiladung nach § 75 Abs. 2 SGG

Das **BSG** hat mit diesem Urteil die Sache an das LSG zurückverwiesen, weil **der Sozialhilfeträger nicht zum gerichtlichen Verfahren beigelegt** worden war. (§ 75 Abs. 2 SGG). Da sich der Verfahrensgegenstand auch auf Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger erstreckte, habe dieser durch Beiladung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Dagegen, dass der Senat die Zurückverweisung an der fehlenden Beiladung festgemacht hat, ist nichts einzuwenden. Man muss sich aber bewusst sein, dass **schon in der unterlassenen Prüfung anderer Rechtsgrundlagen ein rechtlicher Fehler** liegt, der zu einem in der Sache abweichenden Urteil führen kann und sich - sofern die Feststellungen zur abschließenden Entscheidung über den anderen Anspruch nicht ausreichen - ebenfalls ein Grund für die Aufhebung und Zurückverweisung ergibt

IV. Bedeutung von § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX

Der 11b-Senat des **BSG** hat die Verpflichtung der Vorinstanzen, den zuständigen Sozialhilfeträger von Amts wegen beizuladen, im vorliegenden Fall **auf § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX gestützt**. Nach dieser Regelung klärt der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, unverzüglich mit dem nach seiner Meinung zuständigen Träger, von wem und in welcher Weise über den Antrag in den Fristen des § 14 Abs.2 Sätze 2 und 4 SGB IX entschieden werde. Diese Regelung solle klarstellen, dass der **Antrag nicht nochmals weitergeleitet werden dürfe**. Es werde eine nach außen verbindliche Zuständigkeit geschaffen, wobei die interne Zuständigkeit im Verhältnis der Träger untereinander fortbestehe. Der **materiell zuständige Träger sei, wegen der Erstattungsregelungen in Absatz 4 unmittelbar betroffen und müsse deshalb am**

Verfahren beteiligt werden. Zuvor hatte schon der **7. Senat des BSG** (Urt. v. 26.10.2004 – B 7 AL 16/04 R – SozR4-3250 § 14 Nr.1) die Pflicht zur **Beiladung** des materiell zuständigen Trägers für erforderlich gehalten und zwar dort **auch für den Regelfall**, dass der handelnde Träger gem. **§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX** verpflichtet ist durchzuentcheiden. Zum besseren Verständnis soll darauf hingewiesen werden, dass in Fällen, wie dem vorliegenden, in denen der Antrag fristgerecht weitergeleitet wurde, **grundsätzlich § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX maßgeblich** ist, der diesem Träger die alleinige Entscheidung überträgt. **Abs. 2 Satz 5**, der eine Abstimmung mit dem materiell zuständigen Träger vorsieht, gilt **nur, soweit** die beantragte oder die sonst in Betracht kommende **Leistung** an sich nach den Katalogen in §§ 5 und 6 SGB IX **der Leistungsart nach (§ 5 SGB IX) nicht von dem zuständig gewordenen Träger zu erbringen ist**. Das BSG hat dabei im konkreten Fall die Auffassung zugrunde gelegt, dass der allein noch denkbare Anspruch aus **§ 54 SGB XII als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** (§ 5 Nr. 4 SGB IX) zu qualifizieren ist, und derartige Leistungen **nicht von der Bundesagentur für Arbeit** zu erbringen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX). An sich könnte zwar jeder Träger das Schulessen finanzieren, da es nur um Geld geht. Der Gesetzgeber stellt aber nicht auf den Gegenstand der Leistung ab, sondern darauf, **welchem Ziel iSv. §§ 5 und 6 SGB IX sie dient**. Kommen **mehrere Ansprüche** gegen verschiedene Träger in Betracht, so muss der nach § 14 SGB IX zuständige Träger über die Ansprüche entscheiden, die Zielen dienen für die er selbst Leistungen erbringen könnte. Er muss sich gem. § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX mit den materiell zuständigen Kontakt aufnehmen, wo er selbst Leistungen dieser Zielrichtung nicht erbringen könnte.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.